

Gemeinde: .....

## Kantonales Volksbegehren (Initiative) für Änderung des Steuergesetzes

Die unterzeichneten Stimmberechtigten stellen gestützt auf Art. 61 ff. der Kantonsverfassung sowie Art. 53d ff. des Abstimmungsgesetzes folgendes Begehren:

**Artikel 55 Absatz 1 des Steuergesetzes des Kantons Obwalden soll lauten:  
Die einfache Steuer vom steuerbaren Vermögen für ein Steuerjahr beträgt 0,5 Promille.**

### Begründung

Die aktuelle finanzielle Lage des Kanton Obwalden erfordert zusätzliche Steuereinnahmen. Der Kantonsrat will die Einkommenssteuer erhöhen (Beschluss des Kantonsrates vom 28. Juni 2019). Folge: die unteren und mittleren Einkommen werden übermässig stark belastet. Bereits heute gehört Obwalden zu den Kantonen mit den höchsten Steuersätzen in diesen Einkommensklassen. Die Initiative will diese unfaire Steuerhöhung auf den Einkommen verhindern. Im Gegenzug soll die Vermögenssteuer erhöht werden. Bei dieser Steuer hat Obwalden einen sehr tiefen Steuersatz. Mit der Initiative wird eine ausgewogene und faire Besteuerung für Einkommen und Vermögen angestrebt. Sie berücksichtigt den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in angemessener Weise.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte aus jener Gemeinde unterzeichnen, welche auf dem Kopf der Liste erwähnt ist.

Wer das Ergebnis der Unterschriftensammlung für ein Volksbegehren fälscht (Art. 282 Strafgesetzbuch) oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 Strafgesetzbuch), macht sich strafbar.

| Alle Angaben sind handschriftlich und leserlich einzutragen. Es ist die eigenhändige Unterschrift anzubringen. |              |          |         |                           | Kontrolle<br>(leer lassen) |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|----------|---------|---------------------------|----------------------------|
| Nr.                                                                                                            | Name/Vorname | Jahrgang | Adresse | Eigenhändige Unterschrift |                            |
| 1                                                                                                              |              |          |         |                           |                            |
| 2                                                                                                              |              |          |         |                           |                            |
| 3                                                                                                              |              |          |         |                           |                            |
| 4                                                                                                              |              |          |         |                           |                            |
| 5                                                                                                              |              |          |         |                           |                            |

Das Initiativkomitee, bestehend aus  
Peter Zwicky, Lindenhof 6, 6060 Sarnen  
Urs Stettler, Abendweg 14, 6064 Kerns  
Roman Kiser, Landenbergstrasse 11, 6060 Sarnen  
ist berechtigt, dieses kantonale Volksbegehren mit einfacher Mehrheit zurückzuziehen.

### Bescheinigung (wird durch die Staatskanzlei eingeholt)

Die unterzeichnete, für das Stimmregister zuständige Instanz bescheinigt hiermit, dass obenstehende ..... (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Initiativbegehrens in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Ort:

Datum:

Unterschrift der  
zur Bescheinigung  
zuständigen Amtsperson

Amts-  
stempel

\* Diese Hinweise gehören nicht zur Unterschriftenliste und dienen einzig der Erläuterung. Für weitere Informationen konsultieren Sie die Kantonsverfassung (insb. Art. 58 - 64) und das Abstimmungsgesetz (insb. Art. 53d - 53k) oder wenden Sie sich an die Staatskanzlei.

#### **Hinweise für die Gestaltung der Unterschriftenliste\***

Die Unterschriftenliste hat zwingend folgende Elemente zu enthalten:

- a. die Gemeinde, in welcher die unterzeichnenden Personen politischen Wohnsitz haben (in der Kopfzeile der Liste);
- b. den Wortlaut des Volksbegehrens mit Begründung;
- c. die Namen und Adressen eines mindestens dreiköpfigen Initiativkomitees sowie die Rückzugsberechtigten (Privatadresse angeben);
- d. eine vorbehaltlose Rückzugsklausel;
- e. den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis der Unterschriftensammlung für ein Volksbegehren fälscht (Art. 282 Strafgesetzbuch) oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 Strafgesetzbuch).

Die Unterschriftenlisten dürfen in Form und Inhalt nicht voneinander abweichen. Werden mehrere Volksbegehren zur Unterzeichnung aufgelegt, so bildet jedes einzelne Gegenstand einer eigenen Unterschriftenliste.

Enthält die Unterschriftenliste zwei oder mehr Seiten, ist zu gewährleisten, dass die einzelnen Seiten miteinander verbunden sind (z.B. mit doppelseitigem Druck oder eine Broschüre).

Das Initiativkomitee hat vor Beginn der Unterschriftensammlung durch die Staatskanzlei (Postanschrift: Rathaus, 6061 Sarnen; E-Mail: staatskanzlei@ow.ch) prüfen zu lassen, ob die Unterschriftenlisten den gesetzlichen Form-Erfordernissen entsprechen. Das Vorprüfungsergebnis wird dem Initiativkomitee innert Monatsfrist mitgeteilt. Eine inhaltliche Prüfung der Initiative wird durch die Staatskanzlei nicht vorgenommen.

Das vorliegende Musterformular ist nicht zwingend zu verwenden. Wer eine elektronisch zur Verfügung gestellte Unterschriftenliste für Volksbegehren herunterlädt, ist dafür verantwortlich, dass diese allen gesetzlichen Formerfordernissen genügt. Im Übrigen kann die Unterschriftenliste frei gestaltet werden.

#### **Hinweise zur Unterschriftensammlung\***

Wer ein Volksbegehren unterzeichnen will, muss auf der Unterschriftenliste Name, Vorname, Jahrgang und Adresse handschriftlich und leserlich eintragen sowie die eigenhändige Unterschrift anbringen.

Schreibunfähige Stimmberechtigte können die Unterzeichnung durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl vornehmen lassen. Diese setzt ihre eigene Unterschrift zum Namen der schreibunfähigen Person.

Auf der gleichen Unterschriftenliste dürfen nur Stimmberechtigte aus der Gemeinde unterzeichnen, welche auf dem Kopf der Liste erwähnt ist.

Ein Volksbegehren kommt zustande, wenn 500 Stimmberechtigte die Gesamtrevision oder die Teilrevision der Kantonsverfassung, den Erlass, die Aufhebung oder die Änderung eines Gesetzes oder eines der fakultativen Abstimmung unterstehenden Finanzbeschlusses oder die Ausübung des dem Kanton zustehenden Standesinitiativrechts verlangen.

Es besteht keine Sammelfrist. Zu beachten ist aber, dass bei einem Wegzug einer unterzeichneten Person in eine andere Gemeinde deren Unterschrift nicht mehr gültig ist.

#### **Hinweise zur Einreichung des Volksbegehrens\***

Die Unterschriftenlisten sind gesamthaft bei der Staatskanzlei einzureichen. Die Staatskanzlei lässt die Stimmberechtigung der unterzeichnenden Personen bis zur Erreichung des verfassungsmässigen Quorums durch die für das Stimmregister zuständige Instanz bescheinigen. Das Zustandekommen des Volksbegehrens wird im Amtsblatt veröffentlicht. Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Volksbegehrens entscheidet der Kantonsrat. Die Unterschriftenlisten werden vertraulich behandelt.

Ein Volksbegehren in Form der allgemeinen Anregung kann zurückgezogen werden, solange die zuständige Behörde diesem nicht von sich aus entsprochen hat. In den übrigen Fällen ist der Rückzug bis zur Festsetzung der Volksabstimmung zulässig. Der Rückzug ist gültig, wenn er von der Mehrheit der Rückzugsberechtigten beschlossen wurde.

\* Diese Hinweise gehören nicht zur Unterschriftenliste und dienen einzig der Erläuterung. Für weitere Informationen konsultieren Sie die Kantonsverfassung (insb. Art. 58 - 64) und das Abstimmungsgesetz (insb. Art. 53d - 53k) oder wenden Sie sich an die Staatskanzlei.